

A1 Satzung

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND

Antragstext

1 § 1 Name und Sitz

2 Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bundesverband.

3 (1) Die GRÜNE JUGEND ist als selbständige Vereinigung die politische
4 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

5 (2) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Sitz der
6 Geschäftsstelle ist Berlin.

7 § 2 Aufgaben

8 Die GRÜNE JUGEND stellt sich folgende Aufgaben:

9 Innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für
10 ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen ihrer
11 Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten; politische
12 Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und offene
13 Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen; die Arbeit von
14 verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen bundesweit und regional
15 zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die
16 Zusammenarbeit mit grün-nahen Gruppen gelegt werden. Insbesondere die Gründung
17 lokaler Gruppen ist zu unterstützen, eine Zusammenarbeit mit außerparteiischen
18 Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

19 § 3 Gliederung und Aufbau

20 (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband besteht aus Landesverbänden entsprechend der
21 sechzehn Bundesländer. Die Landesverbände treffen autonom Regelungen für
22 kommunale Gebietsverbände.

23 (2) Landesverbände der GRÜNEN JUGEND besitzen volle Programm-, Organisations-,
24 Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Verbände, die Mitglied der GRÜNEN
25 JUGEND Bundesverband sind, erklären, die satzungsmäßigen Regeln des
26 Bundesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu
27 berücksichtigen.

28 (3) Über die Anerkennung eines Gebietsverbandes entscheidet die Mitglieder- oder
29 Delegiertenversammlung des nächsthöheren Gebietsverbandes mit satzungsändernder
30 Mehrheit.

31 (4) Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND Bundesverband können von der
32 Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.

33 § 4 Mitgliedschaft

34 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND kann jede natürliche Person sein, die nicht älter
35 als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.

36 (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
37 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
38 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe
39 Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND
40 und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

41 (3) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband und
42 in einem Landesverband.

43 (4) Für alle Ämter innerhalb des Bundesverbandes können nur Mitglieder der
44 GRÜNEN JUGEND kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle im
45 Bundesverband besetzten Ämter verloren.

46 (5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband,
47 Landesverband oder, wenn dies die zuständige Landessatzung vorsieht, bei
48 kommunalen Gebietsverbänden möglich. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
49 entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines
50 Aufnahmeantrages kann die_der Bewerber_in bei der zuständigen Mitglieder- bzw.
51 Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit
52 entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
53 kann bei dem Schiedsgericht des nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch
54 eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft
55 letzte Berufungsinstanz.

56 (6) Die Mitgliedschaft endet:

- 57 a. am 28. Geburtstag,
- 58 b. durch Tod,
- 59 c. durch Austritt,
- 60 d. durch Ausschluss,
- 61 e. aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Finanzordnung.

62 (7) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das
63 vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und
64 dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND
65 vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen,
66 eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Auf Antrag kann die
67 Mitgliederversammlung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes mit absoluter
68 Mehrheit aufheben.

69 (8) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Die Höhe
70 des Bundesverbandsanteils ist in der Finanzordnung geregelt und wird von der
71 Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt. Der Bundesfinanzausschuss
72 muss vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung einer Beitragsänderung mit
73 einer 2/3-Mehrheit zustimmen, falls dies nicht geschieht kann die
74 Mitgliederversammlung mit der nächst höheren Mehrheit (3/4) die Änderung der
75 Höhe beschließen. Änderungen des Beitragsatzes treten ab dem 1.1. des
76 Folgejahres in Kraft. Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen die
77 Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden, weiteres regelt die Finanzordnung.

78 (9) Den Regelsatz des Landesverbandsanteils legt die Mitgliederversammlung fest,
79 die Landesverbände können abweichende Sätze des Landesverbandsanteils
80 beschließen. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
81 GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei
82 enthalten.

83 § 5 Organe des Bundesverbandes

84 (1) Der Bundesverband hat folgende Organe:

- 85 a. Mitgliederversammlung
- 86 b. Bundesvorstand
- 87 c. Fachforen
- 88 d. Bildungsbeirat
- 89 e. Bundesschiedsgericht
- 90 f. Redaktion des Webmagazines
- 91 g. Bundesfinanzausschuss

- 92 h. Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat
93 i. Internationale Koordination
94 j. Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzungen
95 (2) Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern
96 zusammenleben, zu berücksichtigen. Während Veranstaltungen und Sitzungen wird
97 bei Bedarf von den Organisator_innen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes
98 Begleitprogramm organisiert.
99 (3) Alle Sitzungen sind bei vorheriger Anmeldung soweit wie möglich barrierefrei
100 zu gestalten.

101 § 6 Frauen, Inter und Trans-Statut (FIT-Statut)

- 102 (1) Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND ist die Geschlechtergerechtigkeit
103 und die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen, Inter und Trans
104 Personen. Dies gilt sowohl im Verband als auch gesamtgesellschaftlich. Näheres
105 regelt das FIT-Statut, das Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND ist.
106 (2) Alle Regelungen zur Quotierung finden sich im FIT-Statut

107 § 7 Wahlen

- 108 (1) Alle Regelungen zu Wahlverfahren sind in der Wahlordnung zu finden. Diese
109 gilt für allen Gremien der GRÜNEN JUGEND. Das Recht der Landesverbände, gemäß §
110 3 Absatz (1) Satz dieser Satzung eine eigene Wahlordnung zu beschließen, bleibt
111 unberührt.
112 (2) Die Wahlordnung sieht ein Mehrheitswahlverfahren und ein
113 Präferenzwahlverfahren vor. Sofern es diese Satzung nicht anderes vorsieht,
114 werden Ämter des Bundesverbandes von der Bundesmitgliederversammlung mit dem
115 Präferenzwahlverfahren gewählt. In einem Wahlstatut können abweichende
116 Regelungen getroffen werden, es sei denn, diese Satzung trifft explizite
117 Regelungen zur Wahl.
118 (3) Ein Beschluss der Bundesmitgliederversammlung, welcher einmalig zu
119 besetzende Ämter schafft, kann zur Besetzung dieser Ämter von Absatz (2) Satz 2
120 abweichende Regelungen vorsehen. Sofern ein solcher Beschluss diese abweichenden
121 Regelungen insofern vorsieht, als dass die Ämter nicht durch die
122 Bundesmitgliederversammlung gewählt werden, bedarf er der absoluten Mehrheit.

123 § 8 Mitgliederversammlung

- 124 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN JUGEND. Sie setzt
125 sich aus allen anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt in der
126 Regel öffentlich.
127 (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie
128 wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen einberufen. Die
129 Einladung kann per Email oder auf postalischem Weg erfolgen. Die Ladungsfrist
130 kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf 3 Wochen verkürzt werden. Eine
131 außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Fünftels der
132 Mitglieder, auf Antrag von mehr als 2/3 der Landesverbände oder auf mit 3/4-
133 Mehrheit gefasstem Beschluss der gewählten Bundesvorstandsmitglieder
134 einzuberufen.
135 (3) Die Mitgliederversammlung:
136 1. bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische
137 Arbeit des Bundesverbandes,
138 2. beschließt das Arbeitsprogramm,
139 3. legt den Haushalt fest,
140 4. beschließt über eingebrachte Anträge,
141 5. erkennt Landesverbände an,

- 142 6. wählt und entlastet den Vorstand,
143 7. nimmt seine Berichte entgegen,
144 8. beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Fachforen,
145 9. kann mit einfacher Mehrheit Anträge an den Bundesfinanzausschuss überweisen,
146 10. kann alle Entscheidungen an sich ziehen, für die nach Satzung der
147 Bundesfinanzausschuss zuständig ist,
148 11. wählt das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer_innen, den Frauen, Inter
149 und Trans Personen- und Genderrat, die Internationale Koordination, die
150 Redaktion des Webmagazines und die Delegierten zum Länderrat von BÜNDNIS 90/DIE
151 GRÜNEN,
152 12. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute.
- 153 (3a) Antragsberechtigt an die Bundesmitgliederversammlung sind:
154 1. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND, allein oder in Gruppen.
155 2. jedes Organ der Landesverbände der GRÜNEN JUGEND,
156 3. jedes Organ des Bundesverbandes gemäß § 5 Absatz I dieser Satzung.
- 157 (4) Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines
158 Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der
159 stimmberechtigten und in die Teilnahmelisten eingetragenen Mitglieder anwesend
160 sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der zum Zeitpunkt der Feststellung der
161 Beschlussfähigkeit eingetragenen Anzahl der Mitglieder in den Teilnahmelisten.
- 162 (5) Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch der_des Antragsteller_in die
163 Pflicht, die Feststellung der Beschlussfähigkeit auszusetzen, bis alle am
164 Tagungsort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsraum betreten
165 können.
- 166 (6) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die
167 Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge sind
168 hinfällig. In dringenden Fällen entscheidet vorab der Bundesvorstand.
- 169 (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das
170 Protokoll ist den Mitgliedern zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung
171 zugänglich zu machen und wird auf der kommenden Mitgliederversammlung
172 beschlossen. Änderungswünsche müssen per Änderungsantrag eingebracht werden.
- 173 § 8a Wahl der Länderratsdelegierten
174 Die Delegierten zum Länderrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden auf der ersten
175 ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Präferenzwahlverfahren auf ein
176 Jahr gewählt.
- 177 § 9 Antragsbeschluss durch die Landesverbände
178 (1) Durch gleichlautenden Beschluss von vier Landesverbänden wird ein
179 Antragsverfahren der Landesverbände initiiert. Wenn innerhalb eines Monats sich
180 fünf weitere Landesverbände durch gleichlautenden Beschluss dem Verfahren
181 anschließen, wird der Inhalt des Beschlusses für den Bundesvorstand nach
182 Kenntnisnahme bindend. Wenn sich innerhalb der Frist nicht genügend
183 Landesverbände anschließen, ist der Antrag hinfällig.
- 184 (2) Die Landesverbände können in diesem Verfahren durch ihre Vorstände vertreten
185 werden, sofern die Satzungen der Landesverbände nichts anderweitiges regeln.
- 186 (3) Der Beginn des Verfahrens ist von den initiiierenden Landesverbänden, die
187 weitere Zustimmung von den zustimmenden Landesverbänden dem Bundesvorstand
188 anzuzeigen.
- 189 (4) Ein solcher Beschluss wird frühestens zwei Tage nach Anzeige der Initiierung
190 an den Bundesvorstand bindend.
- 191 (5) Ein solcher Beschluss darf Beschlüssen der Bundesmitgliederversammlung nicht

192 widersprechen oder sie aufheben.

193 § 10 Bundesvorstand

194 (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes im
195 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den
196 Bundesverband nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

197 (2) Der Bundesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und
198 Angelegenheiten die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf
199 Beschluss oder auf Wunsch der unmittelbar betroffenen Person ausgeschlossen.

200 (3) Dem Bundesvorstand gehören zehn Mitglieder an:

201 a. zwei gleichberechtigte Sprecher_innen, darunter mindestens eine Frau, Inter-
202 oder Trans-Person,

203 b. die_der Politische Geschäftsführer_in,

204 c. die_der Schatzmeister_in,

205 d. sechs weitere Mitglieder davon einE Frauen, Inter und Trans Personen- und
206 genderpolitische_r Sprecher_in und ein_e Internationale_r Sekretär_in.

207 Näheres regeln die jeweiligen Statute. Die Sprecher_innen, die_der Politische
208 Geschäftsführer_in und die_der Schatzmeister_n bilden zusammen den
209 geschäftsführenden Bundesvorstand.

210 (3a) Der Bundesvorstand wird von der Bundesmitgliederversammlung im
211 Mehrheitswahlverfahren gewählt. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden in
212 folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher_in (Frauen, Inter und Trans Personen-
213 Platz), Sprecher_n (offener Platz), Schatzmeister_n, Politische_r
214 Geschäftsführer_n, weitere Mitglieder. Aus den gewählten Mitgliedern des
215 Bundesvorstandes eine Person als Frauen, Inter und Trans Personen- und
216 Genderpolitische_r Sprecher_in.

217 (3b) Der Bundesvorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung
218 eines Jahres auf ein Jahr gewählt.

219 (3c) Wiederwahl in den Bundesvorsand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt
220 nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorsand darf vier
221 Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die
222 Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.

223 (4) Der Bundesvorstand hat eine eigene Geschäftsordnung. Diese wird von der
224 Mitgliederversammlung beschlossen und geändert. Dazu hat nur der Bundesvorstand
225 das Antragsrecht.

226 (5) Mitglieder im Bundesvorstand können nicht sein:

227 a. Mitglieder in einem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND,

228 b. in einem Landesvorstand oder Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN,

229 c. einer anderen Partei oder einer anderen parteipolitischen Jugendorganisation,

230 d. Mandatsträger_innen im Europaparlament, im Bundestag oder in den

231 Länderparlamenten,

232 e. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die in einem beruflichen oder finanziellen
233 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Bundesverband stehen.

234 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Mitgliederversammlung
235 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser
236 Antrag sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt wurde.

237 § 11 Bundesgeschäftsstelle

238 (1) Der Bundesvorstand stellt eine_ Bundesgeschäftsführer_in und evtl. weitere
239 Beschäftigte ein.

240 (2) Die_der Bundesgeschäftsführer_in ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit
241 der Geschäftsstelle verantwortlich.

242 (3) Die_der Bundesgeschäftsführer_in nimmt an den Vorstandssitzungen mit
243 Rederecht teil.

244 (4) Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Die
245 genauen Aufgaben beschließt der Vorstand nach Absprache mit den
246 Mitarbeiter_innen der Geschäftsstelle.

247 (5) Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des
248 Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

249 § 12 Webmagazin des Bundesverbandes

250 (1) Der Bundesverband gibt ein Mitglieder-Web-Magazin heraus. Dieses wird durch
251 eine autonome Redaktion in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle
252 erstellt. Veröffentlichungstermine, Umfang und Inhalt werden von der Redaktion
253 zusammen mit dem Bundesvorstand festgelegt, im Zweifel entscheidet die
254 Redaktion. Die Redaktion ist den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND verpflichtet und
255 an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

256 (1a) Die Redaktion setzt sich zusammen aus acht gleichberechtigten
257 Redakteur_innen, darunter ein Mitglied des Bundesvorstandes.

258 (1b) Die sieben freien Redakteur_innen werden auf der ersten ordentlichen
259 Mitgliederversammlung eines Jahres im Präferenzwahlverfahren gewählt. Wiederwahl
260 ist möglich.

261 (2) Näheres regelt ein Redaktionsstatut.

262 § 13 Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzung

263 (1) Auf den Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzungen treffen sich der
264 Bundesvorstand und die Landesvorstände der GRÜNEN JUGEND. Sie werden mindestens
265 zweimal im Jahr vom Bundesvorstand einberufen. An den Sitzungen nehmen der
266 Bundesvorstand und je zwei Vertreter_innen der Landesvorstände teil.

267 (2) Die Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzung dient unter anderem:

268 a. der Abstimmung zwischen dem Bundesverband mit den Landesverbänden

269 b. der Abstimmung der Landesverbände untereinander

270 c. der Koordination gemeinsamer Projekte des Bundeverbandes mit den
271 Landesverbänden

272 d. der Koordination innerverbandlicher Fortbildungs- und Strukturmaßnahmen

273 (3) Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und zeitnah allen
274 Mitgliedern zugänglich zu machen.

275 (4) Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich.

276 (5) Bei der Bestimmung der Tagesordnung der Treffen sind die Belange der
277 Landesverbände hinreichend zu berücksichtigen.

278 § 14 Bundesschiedsgericht

279 Nur die Mitgliederversammlung wählt ein Bundesschiedsgericht. Näheres regelt
280 eine Bundesschiedsordnung.

281 § 15 Bundesfinanzausschuss

282 (1) Der Bundesfinanzausschuss berät die GRÜNE JUGEND in allen Finanzfragen und
283 hat insbesondere folgende Aufgaben:

284 a. berät über den Haushaltsplan des Folgejahres und gibt der

285 Mitgliederversammlung eine Empfehlung über dessen Beschlussfassung;

286 b. berät über die mittelfristige Finanzplanung des Bundesverbandes und der
287 Landesverbände;

288 c. beschließt über die Verteilung gemeinsamer Finanzmittel des Bundesverbandes
289 und der Landesverbände;

290 d. berät über die gendergerechte Mittelverwendung.

291 (2) Der Bundesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus:

292 a. der_dem Bundesschatzmeister_in,

293 b. ihrer / seiner Stellvertretung und

294 c. den gewählten Landesschatzmeister_innen oder einem sonstigen

295 Landesvorstandsmitglied je Landesverband

296 d. einem/einer Basisvertreter_in je Landesverband

297 Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen

298 regeln die Landessatzungen.

299 (3) Der Bundesfinanzausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die_der

300 Bundesschatzmeister_in lädt mit einer Frist von 3 Wochen zu den Sitzungen ein,

301 bereitet sie unter Einbeziehung der Landesverbände vor und leitet sie.

302 (4) Der Bundesfinanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen

303 wurde und mindestens die Hälfte der Landesverbände durch die anwesenden

304 Mitglieder vertreten sind und der_die Bundesschatzmeister_in oder ihre_seine

305 Vertretung anwesend sind.

306 § 16 Fachforen und Bildungsbeirat

307 (1) Fachforen sind bundesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND, die zu

308 spezifischen Themen arbeiten. Sie planen und organisieren im Bildungsbeirat

309 gemeinsam mit dem Bundesvorstand die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND. Sie

310 unterstützen und beraten die Gremien der GRÜNEN JUGEND bei der inhaltlichen

311 Arbeit.

312 (2) Die Einrichtung und Auflösung eines Fachforums wird mit absoluter Mehrheit

313 von der Bundesmitgliederversammlung beschlossen. Beantragungen der Einrichtung

314 und / oder Auflösung von Fachforen sind in der Tagesordnung bei fristgerechter

315 Einladung anzukündigen. Bedingung für die Einrichtung ist, dass ein Konzept für

316 die Arbeit des Fachforums vorgelegt wird und mindestens zehn Mitglieder zur

317 aktiven Mitarbeit bereit sind. Die Fachforen sind verpflichtet, dem

318 Bildungsbeirat und der Bundesmitgliederversammlung schriftlich jährlich einen

319 Rechenschaftsbericht vorzulegen.

320 (3) Dem Bildungsbeirat gehören die zwei Koordinator_innen der Fachforen oder

321 ihre Stellvertreter_innen sowie vier freie Koordinator_innen, ein_e Vertreter_in

322 des Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrats, ein_e Vertreter_in der

323 SPUNK Redaktion, ein_e Vertreter_in der Internationalen Koordination und das

324 Präsidium an.

325 (4) Die freien Koordinator_innen haben Stimmrecht im Bildungsbeirat.

326 (5) Das Präsidium besteht aus fünf Personen und der Politischen Geschäftsführung

327 und wird vom Bildungsbeirat für die Dauer eines Jahres gewählt. Für das

328 Präsidium kann sich jedes Mitglied des Bildungsbeirats bewerben.

329 (6) Näheres regelt das Statut der Bildungsarbeit.

330 § 17 Internationales

331 (1) Die Internationale Koordination besteht aus fünf Mitgliedern und der_dem

332 Internationalen Sekretär_in. Die Internationale Koordination wird von der ersten

333 ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Präferenzwahlverfahren auf ein

334 Jahr gewählt. Sie hat die Aufgabe, die europäische und internationale Arbeit der

335 GRÜNEN JUGEND in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand zu koordinieren und ggf.

336 den Verband im Ausland zu vertreten.

337 (2) Die_Der Internationale Sekretär_in muss Mitglied des Bundesvorstandes sein.

338 (3) Näheres regelt das Statut der Internationalen Arbeit.

339 § 18 Finanzen

340 (1) Der Bundesvorstand legt der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines

341 Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten

342 Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

343 (2) Die GRÜNE JUGEND gibt sich eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die

344 Erstattung von Kosten und die Abführung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge.

345 § 19 Rechnungsprüfer_innen

346 (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren zwei

347 Rechnungsprüfer_innen, für die Dauer von zwei Jahren, die die Ordnungsmäßigkeit

348 der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der

349 Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.

350 (2) Rechnungsprüfer_innen dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Sie

351 dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis

352 zur GRÜNEN JUGEND befinden.

353 (3) Die Rechnungsprüfer_innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich

354 und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

355 Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das

356 Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

357 § 20 Allgemeine Bestimmungen

358 (1) Eine Änderung von § 8 Mitgliederversammlung, Absatz (1) bedarf einer 3/4-

359 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzung sind schriftlich zu

360 formulieren.

361 (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

362 (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

363 § 21 Auflösung

364 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene

365 Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

366 (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes

367 beschließt, dem Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage zu, es für

368 jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

369 § 22 Beschluss und Änderung von Satzung und Statuten

370 (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit

371 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der

372 Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge

373 müssen sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.

374 Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der

375 Mitgliederversammlung.

376 (2) Das Frauen, Inter und Trans Personen-Statut gemäß § 6 Absatz (2), die

377 Wahlordnung gemäß § 7 Absatz (1), die Bundesschiedsordnung gemäß § 13 Satz 2

378 sowie die Finanzordnung gemäß § 17 Absatz (2) sind Teil dieser Satzung.

379 (3) Das Wahlstatut gemäß § 7 Absatz (2) Satz 3, das Redaktionsstatut gemäß § 12

380 Absatz (2), das Statut zur Bildungsarbeit gemäß § 15 Absatz (6), das Statut der

381 Internationalen Arbeit gemäß § 16 Absatz (3) und die Geschäftsordnung gemäß § 19

382 (3) werden mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die

383 Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Diese Statuten und die

384 Geschäftsordnung können nicht durch einen Dringlichkeitsantrag beschlossen,

385 geändert oder aufgehoben werden.

386 (4) Satzungen, Geschäftsordnungen und Statute der GRÜNEN JUGEND Bundesverband

387 gelten nach Beschlussfassung oder Änderung erst zur nächsten Sitzung.

388 § 23 Übergangsbestimmungen

- 389 (1) Die Beschlüsse des Bundesausschuss bleiben wirksam. Die
390 Bundesmitgliederversammlung kann die weiterbestehenden Beschlüsse des
391 Bundesausschuss aufheben, ändern und durch neue Beschlüsse verdrängen.
392 (2) Sofern Wahlen bisher auf dem Bundesausschuss stattfanden und nun auf der
393 ersten ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 zum ersten Mal von dieser gewählt
394 werden, verkürzt sich die Amtsperiode entsprechend.
395 (3) Aufgaben und Kompetenzen, die einfache Beschlüsse für den Bundesausschuss
396 vorsehen, werden von der Bundesmitgliederversammlung wahrgenommen. Sofern es
397 sich dabei um Wahlen handelt, finden diese im Präferenzwahlverfahren statt. Die
398 Beschlüsse sollen möglichst bald so geändert werden, dass sie den
399 Bundesausschuss nicht mehr vorsehen.

400 § 24 Schlussbestimmung

- 401 Die Satzung der GRÜNEN JUGEND wurde erstmalig am 15.01.1994 in Hannover
402 beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch
403 die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband am 07.10.2001 in
404 Berlin und die Anerkennung als Vereinigung durch die Bundesdelegiertenkonferenz
405 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 25.11.2001 in Rostock in Kraft. Die GRÜNE JUGEND
406 Bundesverband ist als Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in vollem Umfang die
407 Rechtsnachfolgeorganisation des am 15.01.1994 gegründeten Vereins "Grün-
408 Alternatives Jugendbündnis", der sich am 09.04.2000 in GRÜNE JUGEND
409 Bundesverband umbenannt hat.

A2 Frauen, Inter und Trans-Statut der GRÜNEN JUGEND

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND

Antragstext

1 § 1 Mindestquotierung

- 2 (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und
3 Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter
4 und Trans Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden
5 Bundesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den Bildungsbeirat nicht
6 mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter und Trans Personen besetzt, verlieren
7 sie die Hälfte ihrer Stimmen. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz
8 zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit
9 einer Frau, Inter oder Trans-Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist
10 möglich. Ist diese Person keine Frau, Inter oder Trans-Person, so muss im
11 Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer Frau besetzt werden.
12 (2) Ausgenommen von dieser Regel sind die Delegierten für die
13 Bundesarbeitsgemeinschaft Schwulenpolitik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
14 (3) Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind insgesamt quotiert zu
15 besetzen.
16 (4) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FIT-Forum (§2).

17 § 2 Frauen, Inter und Trans-Forum (FIT-Forum)

- 18 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten
19 Frauen, Inter und Trans-Personen unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein
20 Frauen, Inter und Trans-Forum (FIT-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit
21 einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist
22 möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in
23 Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FIT-Forems das
24 Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator_innen sind für ein
25 Parallelprogramm für alle, die nicht am FIT-Forum teilnehmen, verantwortlich.
26 Das FIT-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem FIT-Forum können
27 die anwesenden Frauen, Inter und Trans Personen:
28 a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit
29 vorher zu besetzende FIT-Plätze nicht besetzt werden konnten,
30 b. ein Frauen, Inter und Trans-Votum (FIT-Votum) beschließen,
31 c. ein Frauen, Inter und Trans-Veto (FIT-Veto) aussprechen.
32 (2) Öffnung von offenen Plätzen:
33 a. Sollte keine Frau, Inter oder Trans-Person auf einen Frauen, Inter und Trans-
34 Personenplatz (FIT-Platz) kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze
35 unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
36 b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frau, Inter oder Trans-
37 Person auf einem FIT-Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel,
38 dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter und Trans Personen
39 besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von
40 einem FIT-Forum aufgehoben werden.
41 c. Das FIT-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle
42 Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben
43 auch diese Plätze unbesetzt.
44 (3) Frauen, Inter und Trans-Votum (FIT-Votum) / Frauen, Inter und Trans-Veto
45 (FIT-Veto)

46 Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen,
47 Inter und Trans berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben
48 die Frauen, Inter und Trans die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung
49 eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen, Inter und Trans Personen
50 durchzuführen. Es kann ein FIT-Votum, ein FIT-Veto oder ein FIT-Votum verbunden
51 mit einem FIT-Veto beschlossen werden. Ein FIT-Votum ist eine nicht bindende
52 Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit
53 getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FIT-
54 Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FIT-Veto
55 aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst
56 bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FIT-Veto in
57 der gleichen Sache ist nicht möglich."

58 § 3 Redelisten

59 Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches
60 das Recht von Frauen, Inter und Trans auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet,
61 gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag
62 der Frauen, Inter und Trans-Liste kann die Diskussion nur durch ein FIT-Votum
63 weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung ist mindestens zur Hälfte von
64 Frauen, Inter und Trans zu übernehmen.

65 § 4 Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitische_r Sprecher_in

66 Die_der Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitische Sprecher_in ist
67 für die Vernetzung mit den Frauen, Inter und Trans Personen- und
68 Genderpolitischen Sprecher_innen der Landesverbände zuständig. Zudem ist sie
69 oder er gemeinsam mit dem Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat für
70 die Initiierung Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitischer
71 Maßnahmen federführend zuständig und hat auf jeder Mitgliederversammlung darüber
72 zu berichten. Außerdem ist die_der Frauen, Inter und Trans-Personen- und
73 genderpolitische Sprecher_in für die Vertiefung Frauen, Inter und Trans
74 Personen- und genderpolitischer Themen zuständig.

75 Die_der Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderpolitische Sprecher_in ist
76 aus den Reihen des Bundesvorstandes im Anschluss an dessen Wahl von der
77 Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang zu wählen.

78 § 5 Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat

79 (1) Der Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat untersucht
80 kontinuierlich geschlechterspezifische Strukturen der GRÜNEN JUGEND und wirkt
81 der strukturellen Benachteiligung von Frauen, Inter und Trans Personen im
82 Verband entgegen.

83 (2) Dem Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat gehören sieben
84 Mitglieder an, die auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres
85 im Präferenzwahlverfahren gewählt werden. Die_der Frauen, Inter und Trans
86 Personen- und genderpolitische Sprecher_in ist kooptiertes Mitglied ohne
87 Stimmrecht.

88 (3) Der Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat ist für die Klärung von
89 genderspezifischen Strukturfragen zuständig.

90 (4) Der Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat tritt mindestens zweimal
91 jährlich zusammen und hat unter anderem die Aufgaben:

92 1. bestehende geschlechterspezifische Strukturen in der GRÜNEN JUGEND zu
93 evaluieren;

94 2. Instrumente zur Frauen, Inter und Trans Personenförderung zu implementieren,
95 weiterzuverbreiten und zu evaluieren;

- 96 3. am Rande der Bundeskongresse Treffen zu organisieren, auf dem Frauen, Inter
97 und Trans Personen- und genderpolitische Strukturfragen diskutiert werden;
98 4. gegebenenfalls Frauen, Inter und Trans Personentreffen am Rande von
99 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND zu organisieren;
100 5. im Verband die Gendersensibilisierung voranzutreiben;
101 6. die Vorstellungen von Geschlechterrollen im Verband zu analysieren und zu
102 dokumentieren und Instrumente zu implementieren, welche geschlechterspezifisches
103 Rollenverhalten aufdecken und auf Abänderung von Verhalten hinwirken, welches
104 dem Ziel der Gleichberechtigung von allen Geschlechtern abträglich ist.

105 § 6 Einstellungspraxis

- 106 (1) Die GRÜNE JUGEND fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In
107 Bereichen, in denen Frauen, Inter und Trans Personen unterrepräsentiert sind,
108 werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die
109 Parität erreicht ist.
110 (2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese
111 von § 6 Einstellungspraxis, Absatz (1) ausgenommen werden.

112 § 7 Politische Weiterbildung

- 113 Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND einen hohen Stellenwert.
114 Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass Frauen, Inter und Trans
115 Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmer_innen ausmachen. Falls ein
116 Auswahlverfahren notwendig ist, werden Frauen, Inter und Trans Personen bei
117 gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von
118 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen,
119 darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent_innen
120 Frauen, Inter oder Trans-Personen sind.

Antragstext

1 Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil

2 § 1 Gültigkeitsbereich

3 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND. Das Recht der
4 Landesverbände, gemäß § 3 Absatz (1) Satz 1 der Satzung eine eigene Wahlordnung
5 zu beschließen, bleibt unberührt.

6 (2) Soweit diese Wahlordnung durch Landesverbände der GRÜNEN JUGEND angewendet
7 wird, finden die §§ 5, 6 Absatz (3) keine Anwendung. Die Vorschriften der
8 Bundesmitgliederversammlung gelten für die Landesmitgliederversammlung.

9 § 2 Wahlgrundsätze

10 Personenwahlen finden frei und geheim statt.

11 § 3 Passives Wahlrecht

12 (1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.

13 (2) Ein Wahlstatut gemäß § 7 Absatz II Satz 3 der Satzung kann vorsehen, dass
14 Mitglieder eines Gremiums bei Wahlen durch das Gremium nicht wählbar sind.
15 Gleiches gilt für einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz III
16 der Satzung.

17 (3) Soweit diese Wahlordnung durch einen Landesverband angewendet wird, haben
18 nur Mitglieder des Landesverbandes das passive Wahlrecht.

19 § 4 Erkennbarkeit des Wähler_innenwillens

20 Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der / des Wählenden klar
21 erkennbar sein.

22 § 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung

23 (1) Die Bewerbungsfrist endet drei Tage vor Beginn der Sitzung des wählenden
24 Gremiums. Die allgemeine Geschäftsordnung gemäß § 19 Absatz (3) der Satzung und
25 die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes gemäß § 10 Absatz (4) der Satzung
26 können eine abweichende Frist vorsehen.

27 (2) Zur Wahl ist nur zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist eine
28 schriftliche Bewerbung eingereicht hat.

29 (3) Ein Frauen, Inter, Transforum hat für den Fall, dass es zu wenige
30 Bewerbungen von Frauen, Inter- oder Transpersonen auf Frauen, Inter, Transplätze
31 gibt, die Möglichkeit, die Bewerbungsfrist für Frauen, Inter, Transplätze
32 wiederzueröffnen, bis sie spätestens eine Stunde vor Beginn des Wahlgangs durch
33 das Präsidium wieder geschlossen wird.

34 (4) Absatz (1) und (2) gelten nicht für Wahlen im Mehrheitswahlverfahren im
35 Rahmen der Bundesmitgliederversammlung.

36 (5) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei
37 Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Als
38 mitgliederöffentliche Ausschreibung gilt eine Angabe des zu wählenden Amtes, des
39 wählenden Gremiums mit Tagungsort und Zeit sowie der Bewerbungsfrist im internen
40 Bereich der GRÜNEN JUGEND im Wurzelwerk von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Eine
41 Verschickung dieser Daten wie die Einladung zur Bundesmitgliederversammlung
42 steht dem gleich.

43 § 6 Wahlverfahren

44 (1) Alle Wahlen der GRÜNEN JUGEND finden ausschließlich im

45 Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 - 10) statt.

46 (2) Bei Wahlen, die nicht im Rahmen der Bundesmitgliederversammlung stattfinden
47 und bei denen nicht alle Kandidat_innen bei der Wahl anwesend sind, darf keine
48 mündliche Vorstellung der Kandidat_innen erfolgen.

49 (3) Absatz (1) gilt nicht für Wahlen, die durch die Bundesmitgliederversammlung
50 stattfinden. Diese finden im Präferenzwahlverfahren (§§ 16 - 19) statt.

51 Ausnahmen zu Satz 2 können sich ergeben aus:

52 1. Der Satzung,

53 2. einem Wahlstatut gemäß § 7 Absatz (2) Satz 3 der Satzung und

54 3. einem Beschluss der Bundesmitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz (3) der
55 Satzung.

56 § 7 Präsidium und Wahlkommission

57 (1) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung gewählt. Diese
58 führt gemeinsam mit der Sitzungsleitung die Wahlen durch.

59 (2) Das Präsidium der Bundesmitgliederversammlung und die Wahlkommission dürfen
60 abweichend von § 2 in offener Abstimmung gewählt werden.

61 (3) Weder dem Präsidium noch der Wahlkommission darf einE zur Wahl StehendeR
62 angehören.

63 Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

64 § 8 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber_innen

65 (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber_innen für ein Amt, hat jedeR
66 Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine_n einzelne_n
67 Bewerber_in stimmen, alle Bewerber_innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit
68 "Enthaltung" stimmen.

69 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die
70 Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

71 (3) Erhält keineR der Bewerber_innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen
72 Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur
73 Bewerber_innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

74 (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen
75 Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt
76 mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.

77 (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber_innen die gleiche Anzahl von
78 Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die
79 Wahlbewerber_innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.

80 (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere WahlbewerberInnen die gleiche
81 Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

82 § 9 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer Bewerberin/ einem Bewerber

83 (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin/ einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein
84 oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

85 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die
86 Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird
87 ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die relative
88 Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.

89 (3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste
90 Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

91 § 10 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren

92 (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem

93 jedeR StimmberechtigteR maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu
94 besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
95 (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
96 (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem,
97 ob es mehr Bewerber_innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber_innen
98 wie Ämter (§ 9).

99 Dritter Abschnitt – Votenvergabe

100 § 11 Begriffsbestimmung des Votums

101 (1) Gremien der GRÜNEN JUGEND können Kandidaturen für Ämter und Mandate in
102 anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der
103 Heinrich-Böll-Stiftung politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die
104 Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND liegt,
105 insbesondere dass die Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen
106 Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND in dem Gremium, für das sie / er
107 kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen.
108 (2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin/ den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung
109 anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es
110 niemanden.

111 § 12 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten

112 (1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht
113 vollendet haben. Sie sollten Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der GRÜNEN
114 JUGEND sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.
115 (2) Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, der Heinrich-
116 Böll-Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den politischen
117 Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahe stehen, vergeben werden.

118 § 13 Vergabeverfahren für Voten

119 (1) Voten können nur von der Bundesmitgliederversammlung vergeben werden, nicht
120 jedoch vom Bundesvorstand. Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der
121 GRÜNEN JUGEND, insbesondere Fachforen, Landesverbände, Kreis- und Ortsverbände,
122 Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt.
123 (2) Es liegt in der Verantwortung der Kandidatin/ des Kandidaten, sich um ein
124 Votum zu bemühen.
125 (3) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden
126 Punktes in der Tagesordnung möglich.
127 (4) Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine
128 geheime Abstimmung durchgeführt werden.
129 (5) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur
130 ein Votum für eine der Bewerber_innen/ einen der Bewerber vergeben werden.

131 § 14 Abstimmungsverfahren für Voten

132 (1) Liegt für ein Votum nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die
133 absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.
134 (2) Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum
135 der- oder diejenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht.
136 (3) Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite
137 Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die
138 jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält diejenige
139 / derjenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
140 (4) Gelingt dies keiner der Bewerber_innen / keinem der Bewerber, so findet eine

141 dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur diejenige / derjenige teil, die / der
142 bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen
143 konnte. Erhält sie / er die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang
144 nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND Bundesverband verweigert. Liegen
145 lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste
146 Abstimmungsdurchgang.

147 § 15 Vergabe von Empfehlungsschreiben

148 (1) Letter of Support & Nomination Letters

149 Ein "Letter of Support" ist ein Empfehlungsschreiben, dass eine Empfehlung für
150 Kandidat_innen für Vorstände ausspricht. Sollte die offizielle Einladung für die
151 General Assembly von FYEG oder CDN nach der Einladung zur letzten
152 Mitgliederversammlung erfolgen, so entscheiden der Bundesvorstand und die
153 Internationale Koordination gemeinsam über die Vergabe von "Letters of Support"
154 oder "Nomination Letters" für Kandidat_innen der GRÜNEN JUGEND oder anderer
155 Mitgliedsorganisationen auf Ämter bei FYEG, GYG oder CDN."

156 (2) Letter of Recommendation

157 Ein "Letter of Recommendation" ist ein Empfehlungsschreiben, dass eine
158 Empfehlung für Bewerber_innen für internationale Seminare oder Arbeitsgruppen
159 ausspricht. Die Entscheidung, welche Bewerber_innen unterstützt werden, trifft
160 die Internationale Koordination. "Letter of Recommendation" werden von der
161 Internationalen Koordination ausgestellt.

162 Vierter Abschnitt – Präferenzwahlverfahren

163 § 16 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren

164 (1) Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter
165 sind auch Frauen, Inter und Trans-Plätze (FIT-Plätze) und offene Plätze im Sinne
166 der Mindestquotierung gemäß § 1 des FIT-Statuts der GRÜNEN JUGEND.

167 (2) Die Wähler_innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne der
168 übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen vergeben die Wähler_innen Nummern
169 (Präferenzen) an die Kandidat_innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler_innen
170 eine Kandidatin / einen Kandidaten, die / den sie am stärksten bevorzugen
171 (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie eine Kandidatin / einen
172 Kandidaten, die / den sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der
173 Nummer 3 markieren sie eine Kandidatin / einen Kandidaten, den sie als Drittes
174 bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort. Diese Kandidat_innen bilden die
175 Präferenzfolge der_des Wähler_in. Die Wähler_innen können Präferenzen an
176 beliebig viele Kandidat_innen vergeben. Die Wähler_innen können auch mit „Nein“
177 Stimmen, wenn Sie sämtliche Kandidierenden ablehnen.

178 (3) Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel
179 durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar
180 unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die
181 Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein_e
182 Wählende_r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als
183 nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.

184 § 17 Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren

185 (1) Frauen, Inter und Trans sowie alle weiteren Personen werden von den
186 Wähler_innen zusammen gemäß §16 in eine Präferenzreihenfolge gebracht.

187 (2) Zunächst werden die FIT-Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen Personen
188 bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu
189 ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 18 ausgezählt.

190 (3) Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der
191 vorherigen Auszählung gewählten Frauen, Inter und Trans Personen aus der
192 ursprünglichen Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende
193 Präferenzreihenfolge wird gemäß § 18 ausgezählt. Sind bei der vorherigen
194 Auszählung Frauen, Inter und Trans Personenplätze unbesetzt geblieben, so
195 verringert sich die Anzahl der zu vergebenden offenen Plätze um dieselbe Anzahl.

196 § 18 Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren

197 Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

198 1. Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.

199 2. Berechne das Quorum: $q = [(gültige\ Stimmen) / (zu\ vergebende\ Sitze + 1)] + 1$.

200 3. Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.

201 4. Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat_innen als Stimmen gut
202 geschrieben.

203 5. Alle Kandidat_innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt,
204 werden für gewählt erklärt.

205 6. Falls bereits so viele Kandidat_innen für gewählt erklärt worden sind, wie
206 Sitze zu vergeben sind, gehe zu 11.

207 7. Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer Kandidatin / eines Kandidaten das
208 Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.

209 I. Der Überschuss einer Kandidatin / eines Kandidaten ist die Differenz zwischen
210 ihrer / seiner Stimmenzahl und des Quorums.

211 II. Haben mehrere Kandidat_innen einen Überschuss, so wird zunächst der größte
212 Überschuss übertragen. Haben zwei oder mehr Kandidat_innen einen gleich großen
213 Überschuss, so wird der Überschuss jener / jenes dieser Kandidat_innen zuerst
214 übertragen, die / der die meisten Stimmen hatte, als sich die Stimmenzahl der
215 betreffenden Kandidat_innen zuletzt unterschied; hatten zwei oder mehr dieser
216 Kandidat_innen zu jedem Zeitpunkt jeweils die gleiche Stimmenzahl, so wird durch
217 eine Zufallsauswahl entschieden, welcher Überschuss als erstes übertragen wird.

218 III. Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:

219 • Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist der
220 Überschuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt durch
221 ihre / seine Stimmenzahl.

222 • Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen Stimme
223 ermittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit dem
224 Übertragungswert.

225 • Die Stimmen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimmwert jeweils auf diejenige
226 Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen, auf die / den die nächste
227 Präferenz der jeweiligen Wählerin / des jeweiligen Wählers lautet. Falls die_der
228 dort benannte Kandidat_in entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder
229 bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die / den
230 nächste_n noch im Rennen befindlichen Kandidat_in übertragen. Die Stimmenzahl
231 der betreffenden Kandidat_innen wird neu festgestellt.

232 • Gehe zu 5.

233 8. Hat kein_e Kandidat_in einen Überschuss, so wird die_der Kandidat_in mit der
234 niedrigsten Stimmenzahl aus dem Rennen genommen.

235 a. Falls zwei oder mehr Kandidat_innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen
236 haben, so wird jeneR dieser Kandidat_innen aus dem Rennen genommen, die /der die
237 wenigsten Stimmen hatte, als sich die Stimmenzahl der betreffenden
238 Kandidat_innen zuletzt unterschied; hatten zwei oder mehr dieser Kandidat_innen
239 zu jedem Zeitpunkt jeweils die gleiche Stimmenzahl, so wird durch eine
240 Zufallsauswahl entschieden, welcheR dieser Kandidat_innen aus dem Rennen

- 241 ausscheidet.
- 242 b. Mit sämtlichen Stimmen der_des ausgeschiedenen Kandidat_in wird wie folgt
243 verfahren: Die Stimmen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimmwert jeweils auf
244 diejenige_denjenigenKandidat_in übertragen, auf die_den die nächste Präferenz
245 der_des jeweiligen Wähler_in lautet. Falls die_der dort benannte Kandidat_in
246 entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen
247 ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die_den nächste_n noch im Rennen
248 befindliche_n Kandidat_in übertragen.
- 249 c. Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat_innen wird neu festgestellt.
- 250 d. Falls mindestens ein_e Kandidat_in in Folge dieser Übertragung das Quorum
251 erreicht oder übersteigt, gehe zu 5.
- 252 9. Falls die_der letzte Kandidat_in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 11.
- 253 10. Gehe zu 8.
- 254 11. Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze
255 gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.
- 256 § 19 Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren
- 257 (1) Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf
258 computergestützt erfolgen.
- 259 (2) Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der
260 Wahl mitgliederöffentlich im Wurzelwerk oder öffentlich im Internet zur
261 Verfügung gestellt werden.
- 262 (3) Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes
263 Protokoll der Programmabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll
264 muss mindestens enthalten:
- 265 a. Das Quorum gemäß § 18 Nr. 2
- 266 b. Die Wahl von Kandidat_innen gemäß § 18 Nr. 5
- 267 c. Das Ausscheiden von Kandidat_innen gemäß § 18 Nr. 8
- 268 d. Die Anzahl der Stimmen von Kandidat_innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres
269 Ausscheidens
- 270 e. In Fällen des § 18 Nr. 7, 8 die Anzahl der übertragenen Stimmen, der
271 Gesamtstimmwert dieser Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die
272 Kandidatin / den Kandidaten von der / dem und zu der / dem übertragen wurde.
- 273 (4) Sofern Zufallsauswahlen gemäß § 18 Nr. 7, 8 erforderlich sind, entscheidet
274 das von der Tagungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des
275 Ergebnisses in den Computer müssen mitgliederöffentlich erfolgen.

Antragstext

1 § 1 Regelungsinhalt

2 Dieses Wahlstatut regelt gemäß § 7 Absatz (2) Satz 3 der Satzung der GRÜNEN
3 JUGEND die Besetzung von Ämtern.

4 § 2 Wahl der_des Internationalen Sekretär_in

5 Die_Der Internationale Sekretär_in gemäß § 16 Absatz (1) der Satzung wird auf
6 der ersten Bundesvorstandssitzung nach den Bundesvorstandswahlen vom
7 Bundesvorstand aus den Reihen des Bundesvorstands gewählt.

8 § 3 Wahl der Delegation zur Bundesfrauenkonferenz

9 Die Delegierten zum Frauenrat des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 werden durch den Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat gewählt und
11 anschließend in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
12 Die Bestätigung erfolgt mit absoluter Mehrheit. § 6 der allgemeinen
13 Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.
14 Die Dauer der Amtszeit und das passive Wahlrecht richten sich nach den
15 entsprechenden Vorschriften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.'

16 § 4 Internationale Delegationen

17 Die Delegierten zur Federation of Young European Greens General Assembly, zum
18 European Green Party Council, zum European Green Party Congress und zur
19 Generalversammlung der Global Young Greens werden zusammen vom Bundesvorstand
20 und Internationaler Koordination gewählt. Dabei gibt es keine Doppelstimmen. Die
21 Delegation zu CDN wird von der Internationalen Koordination gewählt. Alle
22 weiteren Delegierten für internationale Kongresse und Treffen werden von der
23 Internationalen Koordination alleine gewählt.

24 § 5 Wahl der Delegation zum Attac Ratschlag

25 Die Delegation zum Ratschlag von Attac wird vom Bundesvorstand gewählt. Dabei
26 ist die Selbstwahl gemäß § 3 Absatz (2) der Wahlordnung ausgeschlossen.

27 § 6 Wahl der Delegation zu IDA

28 Die Delegation zur Mitgliederversammlung von IDA wird vom Bundesvorstand
29 gewählt. Dabei ist die Selbstwahl gemäß § 3 Absatz (2) der Wahlordnung
30 ausgeschlossen.

31 § 7 Wahl der Freien Koordinierenden

32 Die Freien Koordinierenden gemäß § 15 Absatz (3) der Satzung werden auf der
33 ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Präferenzwahlverfahren
34 gewählt.

A5 Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND

Antragstext

1 § 1 Erstattung von Kosten

2 (1) Grundsätze

- 3 • Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der
- 4 erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der
- 5 Bundesgeschäftsstelle durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall
- 6 keine Belege vorlegen, entscheidet der_ die Schatzmeister_in aufgrund der
- 7 vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist.
- 8 Erstattungsanträge ab 150,-Euro sind von dem_ der Schatzmeister_in
- 9 gegenzuzeichnen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg
- 10 ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizufügen.
- 11 Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.
- 12 • Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer
- 13 Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
- 14 • Anträge sind bis spätestens vier Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt zu
- 15 dem die Kosten entstanden sind in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- 16 • Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen
- 17 entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Bundesvorstand.

18 (2) Anspruchsberechtigte

- 19 • alle Teilnehmer_innen an Seminaren (Kursen), Arbeitstagen und Kongressen,
- 20 wenn sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer_innenliste eingetragen und nicht älter
- 21 als 30 Jahre sind,
- 22 • Mitglieder der Organe nach § 5 (1) der Bundessatzung,
- 23 • Rechnungsprüfer_innen,
- 24 • und Gäste bei Seminaren (Kursen), Arbeitstagen und Kongressen.

25 (3) Aufwandsentschädigungen und Honorare

26 Aufwandsentschädigungen erhalten die Redakteur_innen des Web-Magazines und des
27 Internetauftritts in Höhe der durch Beschluss der Mitgliederversammlung
28 festgelegten monatlichen Sätze. Über Aufwandsentschädigungen für andere
29 Tätigkeiten wie zum Beispiel die der Rechnungsprüfer_innen und der
30 Protokollführer_innen entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann
31 Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen
32 Finanzrahmens mit jeder Person abschließen. Über eine Entschädigungsordnung des
33 Bundesvorstands entscheidet der Bundesfinausschuss mit absoluter Mehrheit.

34 (4) Fahrt- und Reisekosten

35 Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des von der Mitgliederversammlung
36 beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigten zwischen Wohn-
37 und Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind
38 entsprechend zu begründen. Generell sollte das jeweils günstigste Angebot
39 genutzt werden. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten
40 bis zu maximal 50 Prozent des normalen Fahrpreises (2. Klasse) einschließlich
41 der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Platzreservierungen und
42 Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht. Am
43 Veranstaltungsort werden für Fahrten zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof, der
44 Unterkunftsstätte und dem Tagungsort erstattet. Für Fahrten ins Ausland gelten
45 diese Regelungen bis zur Grenze. Im Ausland selber ist das jeweils billigste
46 Angebot zu nutzen. Bei Fahrten von Teilnehmer_innen aus dem Ausland wird die
47 jeweils günstigste Fahrtmöglichkeit erstattet. Flugkosten können nur in
48 Ausnahmefällen und nur bei Auslandsreisen, bei denen eine Reise mit dem Bus oder
49 der Bahn mehr als 16 Stunden dauern würde, erstattet werden. Ob eine Flugreise

50 tatsächlich erstattet wird, entscheidet der Bundesvorstand in Einzelfallprüfung.
51 Unerheblich für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise.
52 Die Entscheidung des Bundesvorstandes muss mit Begründung veröffentlicht werden.
53 Zusätzlich zu den Flugkosten erstattet die GRÜNE JUGEND bei jeder Flugreise eine
54 den Klimaschäden entsprechende Spende an Atmosfair. Menschen mit
55 Beeinträchtigungen, für die eine längere Reise nicht zumutbar ist, dürfen durch
56 diese Regelung nicht benachteiligt werden. Wenn eine Reise mit Bahn oder Bus
57 aufgrund ihrer Länge nicht zumutbar ist, ist eine angemessene Alternative auf
58 Antrag zu erstatten, das beinhaltet auch Flüge. Der Antrag ist beim
59 Bundesvorstand einzureichen. Taxikosten oder Kosten für Benzin bei
60 Selbstfahrer_innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen
61 Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die
62 Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Bundesvorstand. Bei Menschen mit
63 Beeinträchtigungen werden diese Kosten generell erstattet. Bei Autofahrten
64 werden pro gefahrenem Kilometer 0,1 Euro erstattet.

65 (5) Kinderbetreuungskosten

66 Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am
67 Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind
68 nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann.

69 (6) Telefon- und Kommunikationskosten

70 Für Telefon- und Kommunikationskosten können Mitglieder der Internationalen
71 Koordination, des Bildungsbeirats, des Frauen, Inter und Trans Personenrats und
72 der SPUNK Redaktion bis zu maximal 5,-Euro monatlich abrechnen.

73 (7) Referent_innen und Gäste

74 Referent_innen und Gästen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, können
75 grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Der Bundesvorstand
76 entscheidet im Einzelfall innerhalb des von der Mitgliederversammlung
77 beschlossenen Finanzrahmens.

78 § 2 Mitgliedsbeiträge

79 (1) Höhe der Mitgliedsbeiträge

80 Der Bundesverbandsanteil des Mitgliedsbeitrags beträgt 8 Euro pro Mitglied und
81 Jahr.

82 (2) Beitragsabführung der Mitglieder

83 Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 4 (7)
84 der Bundessatzung verpflichtet. Grundsätzlich ist die Beitragsabführung im
85 ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft).
86 Jedes Mitglied kann auf Antrag an den Bundesvorstand oder den zuständigen
87 Landesvorstand mit schriftlicher Begründung teilweise oder vollständig von der
88 Beitragsabführung befreit werden. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt per
89 Einzugsermächtigung durch die Bundesgeschäftsstelle jeweils zu Beginn des zu
90 zahlenden Jahres oder nach dem Eintritt. Die Landesverbände sind verpflichtet,
91 die Mitgliederdaten spätestens zum Stichtag 15.6. und 15.12. in der gemeinsamen
92 Mitgliederdatenbank zu aktualisieren. Sie verpflichten sich außerdem, die
93 Mitglieder, welche die Altersgrenze für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND
94 erreicht haben, aus der gemeinsamen Datenbank zu entfernen. Neumitglieder können
95 im ersten Jahr der Beitragsabführung den Beitrag anteilig nach Quartalen zahlen.
96 Eine anteilige oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen, die im Einklang mit
97 dieser Finanzordnung und der Bundessatzung eingezogen wurden, ist nicht möglich.
98 Die Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu
99 zahlenden Jahres und weiteren 3 Monaten nicht abgeführt worden ist. Die
100 Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und

101 weiteren 12 Monaten nicht abgeführt worden ist.

102 (3) Verwendung der Mitgliedsbeiträge

103 Der Anteil des Mitgliedsbeitrags, der den Bundesverbandsanteil und den
104 jeweiligen Landesverbandsanteil des Mindestjahresbeitrages übersteigt, wird im
105 Verhältnis 2/5 zu 3/5 auf den Bundesverband und den entsprechenden Landesverband
106 aufgeteilt. Im Anteil der Landesverbände ist ein Anteil für kommunale
107 Gebietsverbände enthalten, näheres regeln die Landesverbände autonom. Der
108 Bundesverband führt den Landesverbandsanteil der tatsächlich eingezogenen
109 Beiträge zeitnah an die Landesverbände ab.

110 § 3 Gemeinsamer Solifonds von Bund und Ländern

111 Verteilung gemeinsamer Finanzmittel

112 Aus dem Solifonds werden vorrangig strukturschwache Landesverbände mit
113 besonderer Berücksichtigung der ostdeutschen Landesverbände gefördert. Auch
114 länderübergreifende Projekte können gefördert werden. Die Landesverbände können
115 Mittel aus dem Solifond bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beantragen.
116 Grundlage für die Höhe des Solifond-Etats sind die Gesamteinnahmen des
117 zurückliegenden Jahres, der Etat wird von der_dem Bundesschatzmeister_in zum
118 Jahresende ermittelt und den Landesvorständen bekanntgegeben. Der
119 Bundesfinanzausschuss beschließt mit 2/3-Mehrheit über die Vergabe der Mittel.
120 Beschlossene Zuwendungen sollen bis spätestens zum Ende des ersten Quartals
121 ausgezahlt werden. Im Antrag müssen mindestens der Verwendungszweck der Mittel,
122 der Haushalt, die Höhe der RPJ-Gelder und deren Verwendungsmöglichkeiten, sowie
123 Mitglieder- und Strukturdaten und die Zahl der kommunalen Gebietsverbände des
124 Landesverbandes enthalten sein.

125 § 4 Spenden und Sponsoring

126 (1) Die GRÜNE JUGEND geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um,
127 es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz zu
128 wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND zu verhindern. Es
129 gelten folgende Grundlagen für den Umgang mit Spenden und Sponsoring:

130 (2) Geldspenden werden in der Regel angenommen, ab einer Höhe von 500 Euro
131 werden sie veröffentlicht und sofort dem Bundesfinanzausschuss mitgeteilt. Bei
132 der Veröffentlichung informiert die GRÜNE JUGEND zudem über die Tätigkeiten der
133 jeweiligen Spenderfirmen.

134 (3) Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der
135 Bundesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.

136 (4) Kooperationen mit Partner_innen erfolgen nur im sehr engen Umfeld mit
137 Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen

138 (5) Der Bundesvorstand zieht bei besonders kritischen Entscheidungen den
139 Bundesfinanzausschuss zur Konsultation heran und informiert ihn laufend.

A6 Allgemeine Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND

Antragstext

§ 1 Geltungsbereich

• Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

• Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

• Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

• Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

a. Antrag auf Schluss der Redeliste,

b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,

c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,

d. Antrag auf sofortige Abstimmung,

e. Antrag auf Vertagung,

f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,

g. Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,

h. Antrag auf Aus-Zeit,

i. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,

j. Antrag auf ein Frauen, Inter und Trans Personen-Forum,

k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

• Die_der Antragsteller_in begründet ihren_seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn eine Woche vor Beginn der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

§ 4 Tagesordnung

Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 5 Tagungsleitung

(1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.

(2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer_innen vorschlagen.

(3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat_innen der Tagungsleitung angehören.

45 (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf
46 der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und
47 auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

48 § 6 Abstimmungen

49 Abstimmungen sind offen, auf Antrag und mit Zustimmung von min. fünf Prozent der
50 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim
51 durchgeführt.

52 § 7 Anträge

53 (1) Anträge an das jeweilige Gremium sollen wenn möglich 3 Tage vor Beginn der
54 Sitzung in elektronischer Form vorliegen.

55 (2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Neinstimmen,
56 beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

57 § 8 Rückholanträge

58 Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Kommissionen können auf Antrag eines
59 stimmberechtigten Mitglieds mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden
60 Mitglieder aufgehoben werden.

61 § 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

62 Die Gremien der GRÜNEN JUGEND tagen in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen
63 und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die
64 Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

65 § 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

66 (1) Präsidium

67 Der Bundesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als
68 Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von
69 der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit
70 absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

71 (2) Antragsfristen

72 Inhaltliche Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der
73 Bundesmitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Später
74 eingebrachte Anträgen können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
75 Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der
76 Mitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

77 (2a) Die Bundesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge unverzüglich den
78 Mitgliedern zugänglich machen.

79 (2b) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum
80 Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende
81 Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen
82 anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in
83 elektronischer Form vorliegen.

84 (2c) Unabhängig von Absatz (2) können die Antragsteller_innen jederzeit ihren
85 Antrag ändern, Übernahmen oder modifizierte Übernahmen sind jederzeit möglich.
86 Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen hat jedes anwesende
87 Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte
88 Übernahme zu verlangen.

89 (2d) Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden
90 Inhalt bekommen sollen, sind unzulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit
91 trifft das Präsidium.

92 (3) Dringlichkeitsanträge

93 Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung
94 oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für eigenständige
95 Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter
96 Mehrheit festgestellt werden.

97 (4) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

98 Zu Beginn und auf Antrag auch während der Mitgliederversammlung wird den
99 Anwesenden mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Bundesländern
100 anwesend sind.

101 §11 Allgemeine Bestimmungen

102 Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die
103 Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

104 § 11a Ergänzende Bestimmungen zum Bildungsbeirat

105 (1) Zu Sitzungen des Bildungsbeirats lädt das Präsidium unter Angabe der
106 Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.

107 (2) Bei Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium kann der
108 Bildungsbei-rat Entscheidungen auf Telefonkonferenzen treffen.

Antragstext

§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus sechs Personen, die für die Dauer von zwei Jahren nur von der Mitgliederversammlung im Mehrheitswahlverfahren gewählt werden. Das Bundesschiedsgericht wählt unter seinen Mitgliedern zwei Personen als Koordinierende.

(2) Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine Mitglieder in Organen der GRÜNEN JUGEND auf Landes- und Bundesebene und internationalen junggrünen Netzwerken sein.

(3) Sie dürfen auch nicht vom Bundes- oder einem Landesverband der GRÜNEN JUGEND angestellt sein, regelmäßige Einkünfte beziehen oder Anspruch auf regelmäßige Aufwandsentschädigung haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für:

1. Streitigkeiten von Mitgliedern und von Gliederungen der GRÜNEN JUGEND mit Organen des Bundesverbandes;
2. Streitigkeiten zwischen Bundesverbandsorganen unter sich;
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Bundesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND;
4. die Entscheidung über Ausschlussanträge;
5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages für den Bundesverband oder eine Gliederung;
6. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Bundesverband oder aus einer Gliederung;
7. Auslegung von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten;
8. und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen;
9. Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Antragsbeschlusses aus den Landesverbänden gem. § 9 der Satzung.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten innerhalb von Landesverbänden des Bundesverbandes. Es ist nur in Fragen abgelehnter Anträge auf Mitgliedschaft und Berufungsinstanz im Falle von Beschwerden gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten der Gliederungen. Das Bundesschiedsgericht ist Berufungs- oder Eingangsinstanz, wenn dies durch die Satzung der betreffenden Gliederung so bestimmt wird oder nicht geregelt ist.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1. Die Mitgliederversammlung, außer in Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 9,
2. der Bundesvorstand,
3. jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist,
4. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung oder eines Gremiums, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung oder dieses Gremiums angefochten wird,
5. bei einer Anfechtung einer Wahl, die eine Verletzung von § Absatz (4) der Wahlordnung geltend macht, jedes Mitglied unabhängig von der eigenen Betroffenheit,

47 6. in den Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 1 außerdem jede Gliederung der GRÜNEN
48 JUGEND,
49 7. in den Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 2 außerdem jedes Organ des
50 Bundesverbandes,
51 8. und in den Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 9 außerdem jeder Landesverband der
52 GRÜNEN JUGEND.

53 § 4 Frist

54 (1) Bei Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1, 2,
55 3, 7 können Entscheidungen von Organen des Bundesverbandes oder einer Gliederung
56 nur binnen vier Wochen ab dem Tage, an dem die Versammlung oder Sitzung des
57 Organs, auf der die Entscheidung getroffen wurde, beendet ist, angefochten
58 werden.

59 (2) Die Anfechtung von Wahlen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 8 ist nur binnen vier
60 Wochen ab dem Tage, an dem die Versammlung oder Sitzung des Organs, welches
61 gewählt hat, beendet ist, möglich. Sofern die Anfechtung eine Verletzung von
62 Ausschreibungsfristen gemäß § 5 Absatz (4) der Wahlordnung geltend macht, ist
63 die Anfechtung möglich, solange die / der Gewählte im Amt ist.

64 (3) Entscheidungen, die sich gegen einzelne Mitglieder richten, insbesondere
65 Verfahren gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 3, 4, 5, 6 können nur b_innen zwei Wochen ab
66 dem Tage, an dem die Entscheidung dem Betroffenen schriftlich zugestellt wurde,
67 angefochten werden.

68 (4) Berufungen gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts können nur
69 innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage, an dem die Entscheidung allen Beteiligten
70 schriftlich zugestellt wurde, eingelegt werden. In begründeten Fällen kann die
71 Frist verlängert werden.

72 (5) Sofern Verfahren gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1, 2, 3, 7, 8 nicht von Absatz
73 (1), (2) erfasst sind, ist die Anrufung immer möglich.

74 (6) Zu Feststellungen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 9, 10 beträgt für Landesverbände
75 die Frist vier Wochen ab ihrem jeweiligen Beschluss; für den Bundesvorstand
76 beträgt die Frist vier Wochen ab dem letzten Beschluss eines Landesverbandes.

77 § 4a Form

78 Die Anrufung des Schiedsgerichts muss in Textform erfolgen. Sie wird an die
79 Bundesgeschäftsstelle und das Bundesschiedsgericht gerichtet. Eingaben an das
80 Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

81 § 5 Ordnungsmaßnahmen

82 Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- 83 a. Verwarnung;
- 84 b. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- 85 c. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von
86 zwei Jahren;
- 87 d. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- 88 e. Ausschluss.

89 § 5a Prüfungsumfang des Schiedsgerichts bei Rügen der Ausschreibungsregeln von 90 Wahlen

91 Bei Anfechtungen von Wahlen, deren Antragssteller_in nur gemäß § 3 Nr. 5
92 antragsberechtigt ist, prüft das Schiedsgericht nur eine Verletzung von
93 Ausschreibungsregeln gemäß § 5 Absatz (4) der Wahlordnung. Gleiches gilt für
94 Anfechtungen, die nicht innerhalb der Frist des § 4 Absatz (2) Satz 1 bei dem
95 Schiedsgericht eingegangen sind.

96 § 6 Verhandlung

97 Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei
98 der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt
99 darzutun und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche
100 Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das
101 Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber
102 ausschließen.

103 § 7 Allgemeine Bestimmungen

104 Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des
105 geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den
106 Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des
107 Bundesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll. Die
108 Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst
109 unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge
110 gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher
111 Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist.
112 Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Bundesgeschäftsstelle umgehend
113 zuzuleiten.

A8 Statut zur Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND

Antragstext

§ 1 Präambel

(1) Die GRÜNE JUGEND sieht als politischer Jugendverband die Durchführung von politischen Schulungs-, Bildungs- und Informationsangeboten als eine ihrer Hauptaufgaben. Die GRÜNE JUGEND verpflichtet sich dabei, ihre Angebote soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

(2) Die Bildungsarbeit ist Aufgabe aller Ebenen und Gremien der GRÜNEN JUGEND. Auf Bundesebene liegt sie besonders in der Verantwortung der Fachforen, des Bildungsbeirates und des Bundesvorstandes.

§ 2 Fachforen

(1) Fachforen koordinieren und gestalten die inhaltliche und die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND in ihrem Fachgebiet. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Die Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Bundesvorstandes und der Landesverbände;
2. Das Vernetzen mit den inhaltlich arbeitenden Strukturen auf Landesebene und Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften in ihrem Themengebiet;
3. Die Organisation von Seminaren, Workshops und sonstigen Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit (Bildungsangebot);
4. Die Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzepte der GRÜNEN JUGEND;
5. Die Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen und Erstellung von Materialien in ihrem Themengebiet;
6. Vernetzung mit den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN;
7. Vernetzung mit den inhaltlichen Strukturen auf Landesebene.

(2) Die Fachforen treffen sich in der Regel zweimal Mal pro Jahr am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlung. Davon kann ein Treffen zusammen mit den anderen Fachforen im Rahmen einer Sommerakademie stattfinden. Die Kosten für diese Tagungen werden gemäß der Erstattungsordnung der GRÜNEN JUGEND übernommen. Die Treffen der Fachforen stehen allen offen, bei finanziell notwendigen Teilnehmer_innenbeschränkungen kann der Bildungsbeirat Auswahlkriterien festlegen.

(3) Die Fachforen wählen auf ihrem Treffen am Rande der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres für die Dauer eines Jahres zwei Koordinator_innen und können zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Koordinator_innen wählen.

Nachwahlen sind auf den folgenden Treffen möglich. Die Koordinierenden vertreten die Interessen und Wünsche des Fachforums nach außen und insbesondere im Bildungsbeirat sowie gegenüber dem Bundesvorstand. Sie verpflichten sich der transparenten und basisdemokratischen Arbeit in ihrem Fachforum.

(4) Die Fachforen erstellen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand und dem Bildungsbeirat Publikationen. Auf jedem Kongress präsentieren sie ihre Arbeit. Jedes Fachforum informiert auf der Homepage der GRÜNEN JUGEND über seine Arbeit.

(5) Die Fachforen müssen auf jeder Sitzung des Bildungsbeirates einen Bericht über ihre Arbeit abgeben und dieser muss allen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND zugänglich gemacht werden. Zudem wird auf der Mitgliederversammlung schriftlich über die Arbeit berichtet.

(6) Zur Einsetzung eines Fachforums werden von der Mitgliederversammlung Mandate

46 für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Eine Mandatsverlängerung erfolgt durch
47 Beschluss der Mitgliederversammlung unter Einbeziehung der Empfehlung des
48 Bildungsbeirats, der sich hiermit auf der vorherigen Sitzung befasst. Anträge
49 auf Verlängerung eines Fachforums werden mit der Einreichung beim Bildungsbeirat
50 automatisch auch an die Mitgliederversammlung gestellt. Über Neugründung,
51 Verlängerung und Auflösung von Fachforen beschließt die Mitgliederversammlung
52 mit absoluter Mehrheit. Bedingung für die Neugründung ist, dass ein Konzept für
53 die Arbeit des Fachforums vorgelegt wird und mindestens zehn Mitglieder zur
54 aktiven Mitarbeit bereit sind.

55 (7) Die Auflösung eines Fachforums ist nach Beantragung an die
56 Mitgliederversammlung möglich.

57 (8) Es besteht die Möglichkeit zur Gründung von Arbeitsgruppen (AG) als
58 thematischen Untergruppen von Fachforen. Ihre Gründung muss bei den Fachforums-
59 Koordinierenden beantragt und im Fachforum abgestimmt werden sowie
60 mitgliederöffentlich bekannt gemacht werden. Arbeitsgruppen erhalten eine
61 Mailingliste und sind beim Bildungsbeirat über die jeweiligen Fachforums-
62 Koordinierenden antragsberechtigt. Jede Arbeitsgruppe muss einem Fachforum
63 zugeordnet sein. Eine Arbeitsgruppe endet immer mit dem Ende der Mandatszeit des
64 Fachforums.

65 § 3 Bildungsbeirat

66 (1) Der Bildungsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr unter Einbeziehung des
67 Bundesvorstandes zusammen. Seine Hauptaufgaben sind:

- 68 a. Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN
69 JUGEND in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand;
- 70 b. Koordinierung, Vernetzung und Unterstützung der Fachforen;
- 71 c. Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen;
- 72 d. Vergabe der durch den Haushalt festgelegten Mittel für
73 Bildungsveranstaltungen und Publikationen;
- 74 e. Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen gemeinsam mit den
75 Fachforen;
- 76 f. Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Bundesvorstandes;
- 77 g. Beratung bei der Gründung, Neuausrichtung und Ausführung von Fachforen;
- 78 h. Methodisches Training von Multiplikator_innen;
- 79 i. Wahl einer Vertretung der Fachforen gegenüber anderen Gremien der GRÜNEN
80 JUGEND.

81 (2) Der Bildungsbeirat wählt sich für die Dauer von einem Jahr ein Präsidium. Es
82 besteht aus der Politischen Geschäftsführung und fünf weiteren Personen. Für das
83 Präsidium kann sich jedes Mitglied des Bildungsbeirates bewerben.

84 (3) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- 85 a. Inhaltliche und methodische Vorbereitung und Tagungsleitung der
86 Bildungsbeiratssitzungen
- 87 b. die Koordinierung der Vernetzung mit anderen Gremien der GRÜNEN JUGEND
- 88 c. Vorbereitung und Betreuung langfristiger Projekte des Bildungsbeirats

89 (4) Der Bildungsbeirat berät am Ende eines Jahres einvernehmlich mit dem
90 Bundesvorstand über das Veranstaltungskonzept für das jeweils nächste Jahr –
91 dieses enthält neben den Veranstaltungsformen auch die inhaltlichen
92 Schwerpunktsetzungen für die Großveranstaltungen. Jedem Fachforum muss
93 mindestens ein Treffen zur autonomen Gestaltung verbleiben.

94 (5) Seminare müssen auf dem Bildungsbeirat schriftlich mit Angabe eines
95 Seminarkonzeptes inklusive eines Finanzplans beantragt werden. Ebenso müssen
96 Materialkostenanträge schriftlich auf dem Bildungsbeirat gestellt werden. Eine

97 Frist zur Einreichung der Seminaranträge legt das Präsidium bei der Einladung
98 mit Bekanntgabe der Tagesordnung fest. Antragsberechtigt sind neben den
99 Fachforen der Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderat, die Internationale
100 Koordination sowie die SPUNK Redaktion. Über die Anträge wird im Rahmen der im
101 Bundeshaushalt beschlossenen Ausgaben mit einfacher Mehrheit entschieden.
102 Arbeitsgruppen können über die jeweiligen Fachforums-Koordinierenden ebenfalls
103 Anträge einbringen.

104 (6) Wird im Laufe des Jahres das Budget für Bildungsarbeit nicht ausgeschöpft,
105 kann der Bildungsbeirat über die Verwendung der verbliebenen Mittel frei
106 entscheiden. Dies gilt nicht, falls der Bundesvorstand eine Haushaltssperre
107 verhängt hat.

108 (7) Die Aufgaben der Freien Koordinierenden sind die inhaltliche und methodische
109 Unterstützung der Koordinierenden, die Unterstützung des
110 Bildungsbeiratspräsidiums, sowie die Hilfe und Ausgestaltung von langfristigen
111 Projekten des Bildungsbeirats. Außerdem ist ihnen freigestellt eigene Projekte
112 im Rahmen der Bildungsarbeit zu entwickeln und durchzuführen.

113 (8) Der Bildungsbeirat und der Bundesvorstand kommunizieren über eine gemeinsame
114 Mailingliste.

115 § 4 BAG Delegierte

116 (1) Die Fachforen wählen auf ihrem Treffen am Rande der ersten ordentlichen
117 Mitgliederversammlung eines Jahres die Delegierten zu den
118 Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Dauer von einem
119 Jahr.

120 (2) Die Ausschreibung für die Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften von
121 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung
122 verschickt.

123 (3) Der Bildungsbeirat nimmt die Zuordnung der einzelnen
124 Bundesarbeitsgemeinschaften zu den Fachforen vor und entscheidet im Rahmen des
125 Haushaltssatzes einvernehmlich mit dem Bundesvorstand über die Entsendung der
126 Delegierten in die Bundesarbeitsgemeinschaften.

127 (4) Nachwahlen bei Rücktritten oder bei nicht besetzten Plätzen sind auf den
128 folgenden Treffen der Fachforen oder auf dem Bildungsbeirat möglich.

A9 Redaktionsstatut der GRÜNEN JUGEND

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND

Antragstext

1 § 1 Selbstverständnis des SPUNK

2 (1) Der SPUNK ist das Web-Magazin der GRÜNEN JUGEND. Der SPUNK wird durch eine
3 autonome Redaktion erstellt.

4 (2) Der SPUNK soll Diskussionen in der GRÜNEN JUGEND anstoßen, dokumentieren und
5 kommentieren sowie über die Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN informieren. Er
6 übt für den Verband eine Kontrollfunktion aus. Darüber hinaus soll er über
7 Kultur, Politik und Diskussionen im sonstigen (jung)linken Spektrum berichten.

8 § 2 Die Redaktion

9 (1) Ein Mitglied des Bundesvorstandes wird vom Bundesvorstand zum Mitglied der
10 Redaktion gewählt. Es dürfen keine weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes der
11 Redaktion angehören.

12 (2) Die Redaktionstreffen sind öffentlich, der Termin wird möglichst frühzeitig
13 veröffentlicht.

14 § 3 Aufwandsentschädigung

15 Jedes Redaktionsmitglied kann auf seine Aufwandsentschädigung zugunsten eines
16 anderen Redaktionsmitgliedes verzichten. Die Redaktion kann bei
17 unterschiedlicher Arbeitsbelastung einstimmig die Aufwandsentschädigung
18 innerhalb der Redaktion umverteilen.

19 § 4 Inhalt des SPUNK

20 Der SPUNK informiert die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND über aktuelle Themen und
21 gibt Einstiegshilfen. Er dokumentiert und kommentiert die Arbeit des
22 Bundesvorstandes und der anderen Organe der GRÜNEN JUGEND. Die Organe der GRÜNEN
23 JUGEND, insbesondere der Bundesvorstand, sollen in regelmäßigen Abständen
24 Tätigkeitsberichte im SPUNK abgeben. Über die Veröffentlichung von Beiträgen
25 entscheidet im Übrigen die Redaktion mit einfacher Mehrheit.

26 § 5 Akquise und Layout

27 Bei der zur Erstellung des SPUNK nötigen externen Unterstützung arbeitet die
28 Redaktion mit der Bundesgeschäftsstelle zusammen. Bei Finanzfragen entscheidet
29 im Zweifel der Bundesvorstand. Die Akquise von Anzeigen wird von der
30 Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit der Redaktion übernommen.

31 § 6 Kosten

32 Zu allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND kann ein Redaktionsmitglied entsendet
33 werden, um von dort zu berichten. Die Fahrtkosten werden erstattet. Beahlt
34 werden weiterhin die Fahrtkosten für mindestens vier Redaktionstreffen pro Jahr.
35 Für weitere Fahrten zu anderen Veranstaltungen zum Zweck der Recherche erhält
36 die Redaktion einen festen Betrag pro Jahr, dessen Höhe die
37 Mitgliederversammlung bei der Verabschiedung des Haushaltes jährlich neu
38 bestimmt. Über diesen Betrag kann die Redaktion frei verfügen. Auch diese
39 Fahrten müssen jedoch einzeln abgerechnet und nachgewiesen werden.
40 Recherchematerialien werden über die Bundesgeschäftsstelle mit Absprache des
41 Bundesvorstandes finanziert.

- 42 § 7 Änderungen des Statuts
43 Entscheidungen über eine Änderung des Statuts trifft die Mitgliederversammlung
44 mit absoluter Mehrheit.

A10 Statut der Internationalen Arbeit der GRÜNEN JUGEND

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND

Antragstext

1 § 1 Aufgaben der Internationalen Koordination

2 (1) Die Internationale Koordination (IK) ist für die Koordinierung von
3 internationalen Projekten (d.h. Seminaren, Kampagnen etc.) zuständig. Dabei
4 kümmert sie sich um die Bekanntmachung und Bewerbung dieser innerhalb der GRÜNEN
5 JUGEND.

6 (2) Die Mitglieder der IK wählen gemeinsam die Teilnehmenden für die beworbenen
7 Projekte aus, solange diese nicht von den Veranstalter_innen ausgewählt werden.

8 Sollten die Teilnehmer_innen Hilfe bei der Vor- und Nachbereitung der Projekte
9 benötigen, sichert die IK ihnen diese zu. Die Teilnehmenden sollen mindestens
10 einen Bericht, Artikel oder Blogbeitrag (mit Bildern) an die IK schreiben, um
11 ihre Erfahrungen und gesammelten Informationen weiterzugeben.

12 (3) Bei internationalen Veranstaltungen in Deutschland arbeitet die IK im
13 Einvernehmen mit dem Bundesvorstand zusammen.

14 (4) Die IK sorgt für Koordinierung und Absprache innerhalb der international
15 Delegierten der GJ.

16 (5) Die IK unterstützt Kreis-, Orts-, Bezirks- oder Landesverbände sowie den
17 Bundesvorstand bei der Organisation und Durchführung von internationalen
18 Projekten, sofern dies notwendig ist.

19 (6) Die IK sichert den Informationsfluss von FYEG (Federation of Young European
20 Greens), CDN (Cooperation and Development Network of Eastern Europe) und GYG
21 (Global Young Greens) in die GRÜNE JUGEND. Dies wird durch regelmäßige Berichte
22 auf Veranstaltungen der GJ, insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung und
23 auf den Bundesausschüssen, gewährleistet. Zu Mitgliederversammlungen soll
24 jeweils ein Mitglied des Executive Committees von FYEG eingeladen werden.

25 (7) Die Internationale Koordination hat eine Repräsentationsfunktion und kann in
26 Absprache mit dem Bundesvorstand die GRÜNE JUGEND auf junggrünen Kongressen
27 außerhalb Deutschlands vertreten und sich vernetzen.

28 § 2 Aufgaben der_des Internationalen Sekretär_in

29 (1) Die_der Internationale Sekretär_in trägt als Mitglied des Bundesvorstandes
30 besondere Verantwortung für die internationale Arbeit der GRÜNEN JUGEND. Sie_er
31 ist Ansprechpartner_in für internationale Organisationen, die an die GRÜNE
32 JUGEND herantreten wollen sowie für Mitglieder, die Fragen zur internationalen
33 Arbeit der GJ haben.

34 (2) Die_der Internationale Sekretär_in ist verantwortlich für den problemlosen
35 Informationsfluss zwischen Bundesvorstand und Internationaler Koordination.